

Arbeitsvertrag

Kläre vor der Aufnahme der Tätigkeit, ob Du sozialversicherungspflichtig angestellt wirst oder ob Du als selbständiger Paketzusteller tätig sein wirst.

Bei einer **Anstellung** muss der Arbeitsvertrag folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und des/der Arbeitnehmer*in
- Stellen- und Aufgabenbeschreibung
- Anfangsdatum und Vertragslaufzeit
- Lohnhöhe und Zahlungsfrist
- Arbeitszeiten
- Anzahl der Urlaubstage
- Kündigungsfrist
- Der anwendbare Tarifvertrag

Unterzeichne keine Dokumente, die Du nicht verstehst!

Wenn Du die Arbeit angefangen hast und noch **keinen schriftlichen Arbeitsvertrag** erhalten hast, dokumentiere Deine Arbeit, die Arbeitsorte und Sorge für Zeugen und Nachweise. Schreibe Dir den Namen und die Kontaktdaten des Arbeitgebers sowie des Hauptauftraggebers auf.

Lohnzahlung

Der gesetzliche **Mindestlohn** beträgt seit dem 1. Oktober 2022 12 EUR brutto in der Stunde. In Tarifverträgen können aber auch höhere Stundenlöhne und Zuschläge vereinbart werden. Die Fahrzeit von der Zustellbasis bis zu den Zustellorten und zurück, bzw. die Be- und Entladezeit müssen auch entlohnt werden.

Überstunden müssen vergütet werden, aber Du bist in der Pflicht, sie nachzuweisen. Dokumentiere die Arbeitszeit, die Pausen und die geleisteten Tätigkeiten täglich, möglichst genau. Bei Problemen mit der

Bezahlung sind Deine elektronischen und handschriftlichen Aufzeichnungen sehr wichtig.

Bestehe darauf, jeden Monat Deine Lohnabrechnung zu bekommen, berechne wie viele Überstunden entstanden sind und spreche die eventuellen Unstimmigkeiten in der Lohnabrechnung bei Deinem Arbeitgeber an. Hier gilt: Mache Deine Ansprüche schnell und nachweislich schriftlich geltend, denn es gibt **Ausschlussfristen!**

Die Lohnabrechnung muss die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden, des Bruttolohns und die Abzüge für die Unterkunft auflisten, sofern letztere vom Arbeitgeber bereitgestellt wird. Du kannst Dich gegen fragwürdige Abzüge wie Kautions für das Fahrzeug oder Kosten für Arbeitskleidung wehren!

Die Bezahlung pro Paket ist für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse unter 2,8 Tonnen zulässig, soweit der Mindestlohn am Ende des Abrechnungszeitraums nicht unterschritten wird. Das bedeutet, am Tag der Lieferung müssen pro geleistete Stunde mindestens 12 EUR brutto ausgezahlt werden, auch wenn Du weniger Pakete zugestellt hast. Die Vergütung erfolgt in der Regel am 15., spätestens am Ende des Folgemonats.

Wenn Du über ein Subunternehmen im Auftrag eines Hauptauftraggebers tätig bist und wenn Du Deinen Lohn nicht erhalten hast, kannst Du Deine Lohn- und Sozialversicherungsansprüche auch gegenüber dem Hauptauftraggeber geltend machen.

Arbeitszeiten

Laut Gesetz darfst Du an Werktagen nicht länger als 8 Stunden, jedoch **höchstens 10 Stunden** arbeiten. Achte auf die gesetzlichen Pausen von 30 bzw. 45 Minuten (nach 6 bzw. 9 Arbeitsstunden). Die Arbeitszeit darf innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschreiten!

Haftung für Pakete

Dokumentiere genau die Zustellung und das Ablageverfahren, möglichst durch Unterschrift des Empfängers oder bei Abwesenheit anhand Bilder. Nur so kannst Du nachweisen, dass Du Deiner Pflicht nachgekommen bist. Bei manchen Paketdiensten ist die Zustellung durch Ablageverträge zwischen Zustellern und Empfängern geregelt. Wenn Du **grobfahrlässig** und gegen die vertraglichen Regelungen handelst, kannst Du für das Paket haften und mit Lohnabzügen rechnen! Lehne jedoch vom Arbeitgeber vorgeschlagene Rückzahlungen in bar an ihn ab, denn sie sind später schwer nachweisbar.

Wohnung oder Unterkunft

Die Wohnung oder die Unterkunft darf nicht unangemessen teuer sein, vor allem, wenn Du sie mit vielen Personen teilst. Wenn der Arbeitgeber Dir die Unterkunft zur Verfügung stellt, gelten klare Regeln: Pro Person darf die Unterkunft nicht kleiner als acht Quadratmeter sein. Der Schlafraum muss mindestens sechs Quadratmeter pro Person sein.

Verhalten bei Krankheit

Als Arbeitnehmer*in bist Du krankenversichert und musst eine Krankenversicherungskarte bekommen. Wenn Du krank wirst, informiere unverzüglich Deinen Arbeitgeber und schicke ihm und der Krankenkasse die AU-Bescheinigung. Der Arbeitgeber muss auch während einer Krankheit weiter Deinen Lohn für maximal 6 Wochen bezahlen. Er darf Dich nicht dazu zwingen, während der Krankheit zu arbeiten! Bei Arbeitsunfähigkeit in den ersten 4 Wochen der Beschäftigung steht Dir Krankengeld von der Krankenkasse zu.

Arbeitsunfall

Bei einem Unfall muss dies dem Arbeitgeber und auch dem behandelnden Arzt als Arbeitsunfall gemeldet werden! Wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls länger dauert, kannst Du Krankengeld oder Verletztengeld durch die Krankenkasse bekommen. Achte darauf, der Krankenkasse und dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen lückenlos zu schicken.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sowohl die Kündigung als auch die Eigenkündigung müssen **schriftlich** erfolgen. Die Kündigungsfrist muss den Bestimmungen im Arbeitsvertrag entsprechen. Liegt Dir ein Kündigungsschreiben vor und Du stellst Verstöße fest, wende Dich schnellstmöglich an eine Beratungsstelle, um innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen nach Erhalt der Kündigung Hilfe bei der Einlegung eines Widerspruchs zu erhalten. Hast Du einen befristeten Arbeitsvertrag, melde Dich spätestens 3 Monate vor Vertragsende bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend, um eine Sperre zu vermeiden.

Bitte beachte

Um den Inhalt des Arbeitsvertrages durchzugehen, für Hilfestellung bei ausstehendem Lohn oder unbezahlten Überstunden, im Falle von schlechten Arbeits- und Unterbringungsbedingungen, bei einem Unfall am Arbeitsplatz oder bei ungerechtfertigter Entlassung, kontaktiere die Beratungsstellen!

Für einen besseren Schutz ist es empfohlen, **Mitglied der Gewerkschaft** zu werden. Die zuständige Gewerkschaft für Deinen Arbeitsbereich ist **ver.di**, Landesfachbereich 10 NRW. Wir können Dir helfen, das Büro in Deiner Nähe zu finden.

Kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung Deiner Rechte als Mitarbeiter*in:

Elena Strato (Westfalen) – Rumänisch

Westenhellweg 112, 44137 Dortmund
Tel: +49 (0)231545 079 86
Mobil: +49 (0) 160 94947541
E-Mail: strato@arbeitundleben.nrw

Stanimir Mihaylov – Bulgarisch

Mintropstraße 20, 40215 Düsseldorf
Dienstags auch in Dortmund: 10:00-12:00 Uhr
Tel: +49 (0) 211 938 00 53
Mobil: +49 (0) 176 725 795 09
E-Mail: mihaylov@arbeitundleben.nrw

Cătălina Guia (Rheinland) – Rumänisch

Karlstraße 127, 40210 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 938 00 51
Mobil: +49 (0) 175 588 42 91
E-Mail: guia@arbeitundleben.nrw

Pagonis Pagonakis – Griechisch

Mintropstraße 20, 40215 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 938 00 16
Mobil: +49 (0) 160 905 986 14
E-Mail: pagonakis@arbeitundleben.nrw

Die Beratung erfolgt durch das Projekt „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“ von Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V. in Kooperation mit dem DGB und den Gewerkschaften.

Weitere Informationen zur Initiative und zum Projekt unter:

www.arbeitundleben.nrw/arbeitnehmerfreizuegigkeit



Informationen für Beschäftigte in den Kurier-, Express- und Paketdiensten

Beratungsstellen in Dortmund und Düsseldorf
für Beschäftigte aus EU-Staaten

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

